

Ausschussvorlage SIA 20/78 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

**Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches
(HKJGB)
– Drucks. 20/8830 –**

und

**Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuch
– Drucks. 20/9138 –**

10. Lahn-Kinderrippen	S. 33
11. Stadelternbeiräte Frankfurt, Offenbach, Darmstadt	S. 35
12. Kita-Fachkräfte-Verband	S. 37
13. Stadelternbeirat Wiesbaden	S. 42
14. Axel Brieger, Yvonne Leider	S. 44
15. Johannes Gutenberg Universität Mainz	S. 49
16. Stadelternbeirat Rüsselsheim	S. 54
17. BEVKi	S. 56




Geschäftsstelle
Krämergasse 11
65589 Hadamar
Tel.: 06431 / 90298 – 0
Fax: 06431 / 90298 – 99
info@lahn-kinderkrippen.de
www.lahn-kinderkrippen.de
Sitz des Vereins
Ferdinand-Dirichs-Str. 7
65549 Limburg

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Drucks.20/9138 und Drucks. 20/8830

Limburg, 4.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen und bedanken uns eine Stellungnahme zu den beiden Gesetzesentwürfen für den Sozial- und Integrationsausschuss des Hessischen Landtages einreichen zu dürfen.

Im Folgenden beziehen wir uns auf den Gesetzesentwurf Drucks. 20/9138 der Fraktion CDU und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und den Gesetzesentwurf Drucks. 20/8830 der Freien Demokraten :

A) Einführung einer Landeselternvertretung

Die Einführung eines Landeselternbeirates begrüßen wir sehr. Als Träger von 13 Tagesstätten in 2 Landkreisen für 10 Kommunen in Hessen sehen wir die aktive Einbindung der Elternvertreter:innen in sie betreffende Entscheidungsprozesse auf den verschiedenen politischen Ebenen als richtig und wichtig an.

Unser einziger Hinweis zum Vorschlag der Fraktion CDU und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen lautet:

Bei der Nennung der Menge der Delegiert:innen der Landeselternvertretung für Tageseinrichtungen ist uns aufgefallen, dass mindestens 9 Personen plus bis zu 3 weitere mögliche Personen für den Vorsitz und Stellvertretung für diesen Personenkreis an Vertretenden anfallen können. Bei ca. 40 Jugendamtsbezirken in Hessen mit hiernach 40 Delegiert:innen für Tageseinrichtungen könnte eine Herausforderung in der Besetzung entstehen, da ca. 25% der Entsendeten auch für die Übernahme einer Verantwortlichkeit in der Landeselternvertretung gefunden werden müssen.

Lahn-Kinderkrippen Hauptkonto:
Kreisparkasse Weilburg
BIC HELADEF1WEI
IBAN DE24 5115 1919 0194 4407 72

Lahn-Kinderkrippen Elterngeldkonto:
Kreisparkasse Weilburg
BIC HELADEF1WEI
IBAN DE52 5115 1919 0191 2632 27

Finanzamt Limburg-Weilburg
Steuernr.: 30 250 5745 3 – VIII/102a
Amtsgericht Limburg/Lahn
Registernummer: VR 1976



Geschäftsstelle
Krämergasse 11
65589 Hadamar
Tel.: 06431 / 90298 – 0
Fax: 06431 / 90298 – 99
info@lahn-kinderkrippen.de
www.lahn-kinderkrippen.de
Sitz des Vereins
Ferdinand-Dirichs-Str. 7
65549 Limburg

Im Folgenden beziehen wir uns auf den Gesetzesentwurf Drucks. 20/9138 der Fraktion CDU und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

B) Verlängerung der Übergangsregelung

Die Anhebung des personellen Mindestbedarfs in 2020 haben wir sehr begrüßt. Als Träger mit starkem Engagement in der Ausbildung konnten wir den neuen Fachkraftschlüssel auch innerhalb der bisherigen Übergangszeit umsetzen. Wir sehen jedoch im Trägerumfeld eine große Schwierigkeit Fachkräfte zu finden. Die grundsätzliche Herausforderung genügend Personen für das Berufsfeld zu begeistern wird unserer Ansicht nach auch eine Verlängerung der Übergangsregelung nicht lösen. Diese Herausforderung kann nur die Zuführung von weiteren, zusätzlichen Personen zum Fachfeld gelöst werden. Hierbei sind u.a. zu nennen:

- Schnelle und zügige Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen
- Ausbildungskapazitäten erhalten & erweitern bzw. weiterhin fördern (z.B. PIA)
- Weiteres sinnvolles Öffnen des Fachkraftkatalogs
- Reduzieren des § 25b Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b) von DQR 6 auf DQR 4

Im Folgenden beziehen wir uns auf den Gesetzesentwurf Drucks. 20/8830 der Fraktion der Freien Demokraten:

Wir begrüßen auch diesen Gesetzesentwurf die Interessen der Eltern von Kindern in Tagesstätten und in der Tagespflege aufzunehmen.

Limburg a.d. Lahn, 04.11.2022

Alexander Paul

1. Vorsitzender
Lahn-Kinderkrippen e.V.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/8830, sowie zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/9138

Sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, Stellung zu den Gesetzesentwürfen der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen zur Einrichtung einer KiTa-Landeselternvertretung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, den Eltern endlich die Möglichkeit einer offiziellen Mitwirkung zu geben. Ausdrücklich möchten wir uns an dieser Stelle für die zahlreichen flankierenden Maßnahmen der LAG Kita-Eltern-Hessen e.V. bedanken, die nicht zuletzt in hohem Maße für die gelungenen Ergebnisse der letzten Jahre verantwortlich sind. Mit dem eingebrachten Gesetzesentwurf wird nun in Hessen – einem der letzten Bundesländer – eine Elternvertretung vorbereitet, die den Kindern aus Kitas und Tagespflege und ihren Familien die gesetzlich versprochene Mitbestimmung gewährleisten kann. Für den Erfolg eines solchen Gesetzes spielt die Ausgestaltung eine zentrale Rolle.

Als städtische und kommunale Vertretungen kämpfen wir seit vielen Jahren für eine Stimme auf eben diesen Ebenen und eine Vernetzung zwischen Beiräten auf allen Ebenen in Hessen. Eine Einrichtungs-übergreifende Vernetzung ist nicht erst seit Corona essenziell wichtig. Hier sehen wir auch den zentralen Punkt in Ihrem Gesetzesentwurf: Eine Landeselternvertretung kann nicht zielführend und effizient tätig werden, wenn der Unterbau - also Elternbeiräte auf kommunaler, städtischer und Kreisebene – fehlt, bzw. nicht in den Prozess mit eingebunden wird. Da sehen wir vor allem die Schwierigkeiten der Wahl unbekannter Personen und die fehlende Kommunikation zwischen den einzelnen Ebenen. Bei der „Kann-Regel“ zur Aufstellung kommunaler, städtischer und Kreiselternbeiräte im Gesetz sollte aus unserer Sicht dringend nachgebessert werden, um der Vernetzung auch in diesen Ebenen eine kraftvolle und längst überfällige Struktur zu geben. Wir plädieren dafür, dass eine Regelung geschaffen wird, die den Aufbau von Elternbeiräten auf städtischer, kommunaler und Kreisebene fördert und fordert.

Weitere Aspekte, die wir gerne kommentieren möchten sind folgende:

- Die Servicestelle der LAG Kita-Eltern-Hessen e.V. ist seit ihrer Gründung wichtiger Ansprechpartner und unverzichtbarer Baustein für die Elternbeiräte in Hessen. Sie ermöglicht die Vernetzung und Zusammenarbeit von bisher unabhängig voneinander existierenden Stadt- und Kreiselternbeiräten und dient als wichtiger Bezugspunkt für alle ehrenamtlich tätigen Elternbeiräte. Eine weitere Finanzierung der Servicestelle halten wir für essenziell wichtig. Aus dem Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich, wie die Finanzierung gestaltet wird: Nach unserem Verständnis sollen die dort angegebenen Mittel zusätzlich für eine Etablierung einer Geschäftsstelle genutzt werden. Damit könnten beispielsweise Aufgaben in Bezug auf die gemeinsame Arbeit mit der Landeselternvertretung, die Wahlorganisation und die Vernetzung mit den Ministerien finanziert werden. Eine solche Trennung von Servicestelle und Geschäftsstelle mit jeweiliger Förderung erachten wir als zielführend.

- Die Ausgestaltung und Umsetzung der Wahl der Landeselternvertretung ist maßgeblich für das Gelingen dieser Institution. Die Übergehung bereits bestehender Gremien auf Ebene der Städte, Kreise und Kommunen sehen wir als kritisch. Zum aktuellen Zeitpunkt können wir uns vorstellen, dass ein geeignetes Wahlsystem mit Einbindung aller vorhandenen Strukturen mit dem durch Herrn Staatsminister Klose zum 01.04.2023 zugesagten Aufstellungstermin der Landeselternvertretung kollidiert. Wir können uns eine Übergangsfrist zur Einbindung der vorhandenen Strukturen und Etablierung von städtischen, kommunalen und Kreis-Elternbeiräten von zwei Jahren vorstellen.
- Die Einbeziehung in die Landeselternvertretung von Eltern mit Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege ist sinnvoll. Jedoch darf die Konstituierung einer Landeselternvertretung nicht scheitern, wenn sich nicht genügend Vertreterinnen oder Vertreter mit Kindern in der Tagespflege zur Wahl stellen. Wir plädieren dafür, dass dies eine „Soll-Vorschrift“ ist, ebenso auf den Ebenen der Gemeinde, Städte und Kreise.
- Aus dem Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich, inwiefern die Landeselternvertretung in die Prozesse der Entscheidungen zu frühkindlicher Bildung mit eingebunden ist. Die sich aus §22a SGB VIII ergebene Beteiligungspflicht der Eltern gilt es an dieser Stelle klarer zu definieren. Auf Grund der Kompetenzen, Einbindung und Abhängigkeit der Eltern in und von der frühkindlichen Bildung ist es ratsam, Eltern bei „wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung“ (§22a SGB VIII (2)) eine Mitsprache einzuräumen. Eine geringere Einbindung der Landeselternvertretung, wie zum Beispiel eine reine Informationspflicht, würde diese Institution obsolet erscheinen lassen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Etablierung einer Landeselternvertretung und sind froh, dass die Landesregierung mit dem Gesetzesentwurf einen großen Schritt in die richtige Richtung getan hat. Allerdings geben wir die oben genannten Punkte kritisch zu Papier und möchten darauf hinweisen, dass noch an einigen Stellen nachgebessert werden sollte, damit das Gesetz die Wirkungskraft erlangt, die ihm gebührt.

Michael Math,
GEB Offenbach

Dörte Liboschik,
GEB Frankfurt

Christian Brückner,
HEB Darmstadt

Hessen, 03.11.2022



Stellungnahme des Kita-Fachkräfte-Verband Hessen e.V.

Zum Gesetzentwurf

**Siebtes Gesetz zur Änderung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch**

**Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/8830,
sowie zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/9138,**

**Öffentlichen mündlichen Anhörung des Hessischen
Landtages zum Gesetzentwurf am 18.11.2022**

Einführung

Der Kita-Fachkräfte-Verband Hessen e.V. ist ein neu gegründeter Berufsverband für pädagogische Fachkräfte, die in den Kindertagesstätten in Hessen arbeiten. Der Verband erfreut sich einer steigenden Zahl von Mitgliedern im Laufe seines einjährigen Bestehens und über die mehr als 600 Follower in den sozialen Medien. Der Verband wird ehrenamtlich neben der Berufstätigkeit geleitet. Der Vorstand ist somit täglich von den Arbeitsbedingungen direkt betroffen, erlebt die eigenen Kolleg*innen im Team mit ihren Ansprüchen an ihre Arbeit, die Belastungen bis hin zu Überlastungen. Die eigene Betroffenheit und die täglichen Erfahrungen sowie die Diskussionen mit den Mitgliedern bei regelmäßigen Austauschtreffen und in den sozialen Medien zeigen uns die Felder auf, in denen dringender Handlungsbedarf besteht. Daraus formulieren wir unsere Forderungen an die Politik und an andere Akteure auf dem Gebiet der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Der Kita-Fachkräfte-Verband ist somit "Eine Stimme aus der Praxis für die Praxis".

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Wir lehnen die Verschiebung der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes um 2 Jahre ab. Wir fordern die sofortige Umsetzung bei allen Trägern, um gleichwertige Bildungs- und Betreuungsqualität zu gewährleisten und um die Arbeitssituation zu verbessern, insbesondere die Arbeitsbelastungen für die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen in ganz Hessen zu verringern.

Begründung

Das bundesweit gültige Gute-Kita-Gesetz (GKG) in seiner länderspezifisch und verbindlich geschlossenen Vereinbarung war für die Beschäftigten in Hessen ein Signal, dass die Bedeutung einer guten Bildungs- und Betreuungssituation ernst genommen wird. Beschäftigte, die bei Trägern angestellt sind, die sich mit der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes Zeit ließen und weiterhin lassen können, sehen sich nun weiter damit konfrontiert, dass sie keine positiven Veränderungen bezüglich ihrer Arbeitssituation in Kürze erwarten können.

Die Arbeitsrealitäten der Erzieher*innen und pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten sind durch unterschiedliche Gründe als äußerst angespannt einzuordnen. Die wesentlichen Punkte, die zu schwierigen Situationen führen, möchten wir Ihnen kurz erläutern.

Situation der Fachkräfte in den Kitas

- Personalmangel:

Es herrscht Personalmangel, da freigewordene Stellen nicht zeitnah wieder besetzt werden können. Die so schon knappen Personalressourcen für die Arbeit mit den Kindern wird noch prekärer. Die Zeiten für mittelbare Arbeit (Dokumentation, Elterngespräche, Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit) müssen vor Ort reduziert werden, um die Betreuung der Kinder weiter gewährleisten zu können.

*Stimmen aus unseren Social Media-Kanälen: Immer wieder kamen Äußerungen aus ganz Hessen, dass Erzieher*innen keine Vorbereitungszeiten nehmen konnten und diesbezügliche Arbeiten in ihrer Freizeit erledigten.*

- Mindestpersonalberechnung ist zu ungenau und gefährdend

Die Mindestpersonalberechnung ist vollkommen unzureichend, um eine angemessene Bildung- und Betreuung auch bei Personalmangel zu gewährleisten. Sie wird aber als Messinstrument benutzt, um eine Unterschreitung des Personalschlüssels zu erfassen. Die Unterschreitung muss den Jugendämtern gemeldet werden, um über Maßnahmen zu entscheiden, die zur Abmilderung der Situation führen. Es gibt Jugendämter, die mit den Trägern Absprachen getroffen haben, um die Unterschreitung nicht sofort melden zu müssen. Aus unserer Sicht ein höchst fahrlässiges Vorgehen für das Kindeswohl und die psychische und physische Belastung der pädagogischen Fachkräfte.

Durch die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes profitieren die Kitas von einer besseren Personalbemessung und fallen weniger schnell in stark belastende Betreuungsmangellagen.

- Keine Verbindlichen Vorgaben: Notfallplan bei Personalengpässen

Durch die unzureichenden Vorgaben und Personalberechnungsgrundlagen entstehen in der Praxis häufig Notlagen, für die keine Notfallpläne existieren. Die Aushandlungsprozesse, wie bei einer Personalmangelsituation in der Kita vorgegangen werden soll, erfolgt häufig erst, wenn es kritisch wird. Träger müssen dann kurzfristig entscheiden und Elternvertreter*innen haben kaum die Möglichkeit, eingebunden zu werden. Oft ertragen die pädagogischen Fachkräfte die Unterbesetzung, weil Träger signalisieren, dass sie nicht bereit sind, sich konsequent für eine Entlastung einzusetzen. Mit der Folge, dass weitere länger anhaltende Krankheitsfälle, wie Burnout, "Flucht" in die Teilzeit, Trägerwechsel und Kündigung dann erfolgen können. Das verstärkt wiederum den Fachkräftemangel erheblich.

Nicht repräsentative Befragung über unsere Kanäle auf Social Media im Oktober 2021: Es wurde gefragt, wer alles einen Notfallplan besitzt. Es waren nur 48% der Befragten, die angaben, dass ein Notfallplan in ihrer Einrichtung vorliegt. Davon setzten 63% ihn um, wenn es nötig ist.

○ Sorge durch weiteren Qualitätsabbau:

Durch den Einsatz von fachfremden Personal wird sich die Situation weiter verschlechtern, da pädagogische Fachkräfte zusätzlich belastet werden. Sie können sich nicht auf pädagogisch fundiertes Handeln der dann nicht ausgebildeten Hilfskräfte verlassen. Die pädagogische Qualität wird sich in den Kitas dadurch weiter verschlechtern.

- junge Kinder treffen in der institutionellen Kinderbetreuung auf nicht professionell agierendes Personal
- Kinderschutz, das Recht auf einen professionellen Umgang wird nicht eingelöst
- Die Attraktivität des Berufsbildes der Erzieherin, des Erziehers, der pädagogischen Fachkräfte wird weiter geschwächt.

○ Weitere Problemfelder

- Ausbildungssituation für den Nachwuchs verschlechtert sich
- Arbeitsrechte und Gesundheitsschutz der Beschäftigten werden durch die Erhöhung der Gruppenstärke für die Gewährleistung von Betreuung und Betreuungszeiten geopfert
- Rechte der Kinder - Recht auf Mitbestimmung, Sicherheit, dass auf kindliche/ menschliche Bedürfnisse adäquat eingegangen wird, ist oft nicht möglich

Nicht repräsentative Befragung über unsere Kanäle auf Social Media im Oktober 2022:

“Mehr Kinder, aber weniger Personal. Das Einzige, was dadurch gelöst wird, ist ein etwaiges Betreuungsproblem der Eltern. Aber mehr als eine Beaufsichtigung kann durch eine solche Verlagerung der Problematik nicht mehr stattfinden.”

Fazit

Neben der sofortigen Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes, um die pädagogischen Fachkräfte im Beruf zu halten, braucht es umgehend eine konsequente Ausweitung der Maßnahmen des Landes Hessen, junge Menschen und Quereinsteiger*innen für den Beruf zu gewinnen.

Daher ist ein Monitoring der Ausbildungssituation entscheidend, um Bedarfe, Angebote, Barrieren, Finanzierung, Ankommen und Verbleib im Beruf zu erfassen und die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen. Hierbei müssen endlich ausreichend Ausbildungsplätze und Studienplätze (Kindheitspädagog*innen, Sozialpädagog*innen) geschaffen werden. Noch immer werden an einer Ausbildung oder den genannten Studiengängen Interessierte abgewiesen. Das darf nicht vorkommen!

Weitere wichtige Maßnahmen:

- Einführung verbindlicher Zuschläge für Vorbereitungszeiten. Dies kann mit den Geldern aus dem demnächst auf Bundesebene verabschiedeten KiTa-Qualitätsgesetz erfolgen.
- Neue Berechnung für die Mindestpersonalbemessung (die Kindeswohl und Arbeits-/Gesundheitsschutz der Beschäftigten gerecht wird)
- Verpflichtung der Träger, verbindliche Notfallpläne zu erarbeiten
- Professionalisierung statt Aufweichung des Fachkraftgebotes im Sinne des Kinderschutzes und Arbeitsbelastung der pädagogischen Fachkräfte:
Quereinsteiger*innen müssen professionalisiert werden und die staatliche Anerkennung erwerben. Keine Hilfskräfte am Kind!

Position zur Gründung eines Landeselternbeirates:

Wir begrüßen die Einrichtung einer gesetzlich legitimierten Landeselternvertretung, die im vorliegenden Gesetz verankert werden soll. Wir unterstützen die LAG KitaElternHessen e.V. bei ihrer Forderung, die bestehende Struktur angemessen und auskömmlich weiter vom Land zu finanzieren. Gerade in Zeiten, wo gesetzlich verankerte Rechtsansprüche nicht mehr erfüllt werden können, ist es wichtig, die Position der Eltern zu stärken und die schnelle Aufnahme der Arbeit des Gremiums zu unterstützen.

Für den Kita-Fachkräfte-Verband Hessen e.V.

Vera Mengler, 1.Vorsitzende

Verena König, 2.Vorsitzende

Hessen, den 06.11.2022



An

Hessischer Landtag
Maximilian Sadkowiak

Aktenzeichen: I 2.11

Wiesbaden, 04.11.2022

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen (GE 20/8830 und GE 20/9138) der öffentlichen mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag am 18. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der FDP-Fraktion sowie der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen.

Zu GE-20-8830 (Einführung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene):

Wir begrüßen ausdrücklich die gesetzlich verankerte Einführung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene. Es ist uns allerdings wichtig, dass durch die gesetzliche Neuregelung die bereits bestehenden Elternvertretungen nicht an Bedeutung verlieren dürfen / hinsichtlich ihrer Kompetenzen beschnitten werden oder etwa parallele Strukturen entstehen.

Eine wirksame Elternbeteiligung auf Landesebene ist zeit- und arbeitsintensiv und nicht in der Freizeit ehrenamtlich zu bewerkstelligen. Hier erwarten wir eine konstante ausreichende finanzielle und organisatorische Unterstützung des zuständigen Ministeriums.

Ein tatsächliches Mitspracherecht, das über ein Beteiligungsgremium hinaus geht, wäre u.E. wünschenswert – ebenso wie eine zeitnahe Realisation in Anbetracht der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Vorsitzende Eva Spamer KT Traunsteiner Str.	Stellvertreterin Yvonne Großkurth KT Traunsteiner Str.	Stellvertreter Jens Otto KT Rosel- u. Josef-Stock	Schriftführung Hannah Braun KT Krautgärten	Kasse Nikolaj Franz KT Künstlerviertel
Kontakt Postadresse: Eva Spamer, Römerstr. 29, 65205 Wiesbaden	info@seb-kt.de	www.seb-kt.de	http://www.facebook.com/SEBKTWiesbaden	



ZU GE-20-9138 (§ 57 Abs. 1 – Rückwirkende Verlängerung der geltenden Übergangsregelung zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder (§ 25c HKJGB) um zwei Jahre):

Eine Verbesserung der personellen Mindeststandards in den Kitas ist unerlässlich, weil sie unter anderem zur Entlastung der Fachkräfte beiträgt und somit indirekt Einfluss darauf hat, dem akuten Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Wir bedauern, dass die aktuelle Situation es notwendig erscheinen lässt, die Frist für die Übergangsregelung rückwirkend zu verlängern da wir befürchten, dass ein grundsätzliches Festhalten an den gesetzten Zielen nicht ausreicht, um eine Verbesserung der Gesamtsituation bis 2024 zu erreichen. Die Kommunen sollten darüber hinaus weitere Unterstützung von Landesseite erhalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der SEB-Vorstand

Eva Spamer | Yvonne Großkurth | Jens Otto | Nikolaj Franz | Hannah Braun

Vorsitzende Eva Spamer KT Traunsteiner Str.	Stellvertreterin Yvonne Großkurth KT Traunsteiner Str.	Stellvertreter Jens Otto KT Rosel- u. Josef-Stock	Schriftführung Hannah Braun KT Krautgärten	Kasse Nikolaj Franz KT Künstlerviertel
Kontakt Postadresse: Eva Spamer, Römerstr. 29, 65205 Wiesbaden	info@seb-kt.de	www.seb-kt.de	http://www.facebook.com/SEBKTWiesbaden	

Kontakt: Yvonne Leidner/ Axel Brieger
Ehemalige Co-Vorsitzende LEV-SH
Telefon: 0170-40 658 69/ 0179 - 326 36 05
Mail: yvonne.leidner@mit-wirkung.net/
axel.brieger@mit-wirkung.net

An
Landtag Hessen
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches der Fraktion CDU und der Fraktion Bündnis 90/ Grüne sowie zum Gesetzentwurfes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches der Fraktion FDP

Kiel, den 06.11.2022

Sehr geehrter Herr Sadkowiak, sehr geehrte Mitglieder des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Landes Hessen,

wir bedanken uns sehr, zu den oben genannten Gesetzesentwürfen der Landtagsfraktionen in Hessen Stellung beziehen zu dürfen.

Als ehemalige Co-Vorsitzende der Landeselternvertretung Schleswig-Holstein (LEV SH) haben wir gemeinsam vier Jahre lang die Interessen von rund 250.000 Eltern in Schleswig-Holstein vertreten.

Die LEV SH sowie die Elternvertretungen auf Kreisebene wurden in Schleswig-Holstein bereits im Jahr 1992 gesetzlich verankert, eine Mitwirkung der Eltern somit bereits sehr früh demokratisch legitimiert.

Diese rechtliche Verankerung, gepaart mit dem ehrenamtlichem Engagement vieler Elternvertreter*innen hat es ermöglicht, einen beispielhaften Beteiligungsprozess aller Erziehungspartner*innen auf Augenhöhe für den KiTa-Reform-Prozess in Schleswig-Holstein zu schaffen.

Daher begrüßen wir es ausdrücklich, dass auch die Interessen der Eltern in Hessen künftig durch eine gesetzliche legitimierte sowie demokratisch gewählte Elternvertretung auf Landesebene vertreten werden sollen.

YLAB #MitWirkung

Die Stärkung der Demokratie ist für unsere Gesellschaft zwingend notwendig und existenzsichernd. Besonders die letzten Jahre, die für Familien eine herausfordernde und belastende Zeit waren und weiterhin sind, haben viele Eltern an den Rand der Verzweiflung gebracht und unzweifelhaft auch einen (wenngleich kleinen aber ggf. sehr lauten) Teil von ihnen zumindest empfänglich für demokratieschädigende Propaganda und Protestaktionen gemacht.

Dem wirkt eine multilateral, ehrlich gemeinte und gelebte Teilhabe der Elternschaft am politischen Willensbildungsprozess zweifelsohne entgegen. Partizipation, tatsächliche Mitwirkungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten stellen sicher, dass aus Bürgern „mündige Bürger“ werden, die die Demokratie stärken und den Entscheidungsfindungsprozess durch Kenntnis desselben besser akzeptieren.

Eltern sind ein wahrhaft essentieller Bestandteil dieser Gesellschaft, deren Teilhabe am politischen Prozess aber leider naturgemäß nicht so intensiv sein kann wie die vergleichbaren Vertreter*innen anderen Gruppen, Verbände, Institutionen o.ä., die oftmals hauptamtlich in diesem Bereich tätig sind. Dies trifft insbesondere auf Eltern mit Kleinkindern zu. Noch mehr, wenn sie berufstätig sind. Dennoch müssen ihre Interessen gleichberechtigt mit allen anderen wichtigen Bestandteilen und Säulen einer Demokratie gehört und gewahrt werden. Denn zum einen sollen sie selber als Teil der Demokratie leben und handeln und zudem erziehen, beschützen, ernähren und bewachen sie zeitgleich die zukünftige demokratische Gesellschaft.

Von daher ist sowohl ihre PROBLEMANALYSE ALS AUCH Ihr Lösungsansatz im Grundsatz sehr gut formuliert:

„Problem:

Erziehungsberechtigte von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen oder von Kindertagespflegepersonen betreut werden, sollen stärker am politischen Willensbildungsprozess hinsichtlich wesentlicher Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung betreffen, beteiligt werden. Sie sind im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwar bereits durch Elternbeiräte gemäß § 27 HKJGB an wesentlichen Entscheidungen betreffend die jeweilige Einrichtung beteiligt. Eine darüberhinausgehende Beteiligungsmöglichkeit, das heißt eine organisierte Mitwirkung der Erziehungsberechtigten auf Gemeinde-, Kreis- bzw. Stadt sowie Landesebene existiert aktuell im Hessischen Landesrecht nicht.

YLAB #MitWirkung

Lösung:

Durch eine demokratisch legitimierte Elternvertretung auf Landesebene wird den hessischen Eltern die Gelegenheit zur Mitwirkung an wesentlichen Entscheidungen geboten und die Bildung von Elternvertretungen auf der Gemeindeebene als auch auf der Ebene des jeweiligen Jugendamtsbezirks befördert. Auf allen Ebenen sind die Eltern in Angelegenheiten die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Einrichtungen und Tagespflege betreffend zu beteiligen." (Auszug aus dem Gesetzesentwurf der Fraktion CDU und der Fraktion Bündnis 90/ Grünen)

Das letztendlich die vorgeschlagene Gesetzesformulierung dann deutlich davon abweicht, verwundert uns sehr.

Wo auf Landesebene noch alternativfrei angeordnet wird, das eine Elternvertretung zu wählen, zu informieren sowie anzuhören ist, wird dies im Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen auf Kreis- und Kommunalebene zu einer völlig unverbindlichen „kann“-Formulierung ohne bindenden Charakter aufgeweicht. Damit wird das treffend beschriebene Problem nicht -wie im Lösungsansatz gut beschrieben- mit Hilfe einer kategorischen Anordnung gelöst, (nicht einmal die Kreis- bzw. Kommunalverwaltung oder Trägerebene wird durch eine Sollformulierung aufgefordert), sondern es wird das Problem in die Zuständigkeit der ohnehin überdimensional belasteten Elternschaft verschoben. Unter dem Motto: „Wenn ihr unbedingt wollt, dann müsst ihr euch kümmern“. Auch die „Soll-Formulierung“ im Entwurf der FDP-Fraktion ist unserer Meinung nach nicht wirklich ausreichend und verbindlich genug.

Die in der Coronakrise offenbar gewordenen Bedeutung und Notwendigkeit der gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Eltern, welche sich jetzt im laufenden Angriff auf unsere Demokratie in ihrer Bedeutung noch verstärkt, macht eine Stärkung unserer Staatsform in allen Bereichen dringend notwendig. Dies erscheint uns in dem vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Dieser eröffnet lediglich Möglichkeiten, wo jedoch Verpflichtungen notwendig wären. Der Entwurf vergibt Chancen auf verbindliche Kooperationen auf Augenhöhe zwischen den Eltern und der zuständigen politischen Ebene sowie der Verwaltungsebene.

Aufgrund der riesigen Chancen, die sich durch eine umfassende Elternbeteiligung für unsere Demokratie eröffnen und der nur marginalen Umsetzung im vorliegenden Gesetzesentwurf enthält unsere Stellungnahme überwiegend einen „Appellcharakter“ mit Anregungen für eine gelingendere Umsetzung statt konkreter Änderungsvorschläge. Untermuert wird dieser Appell durch unsere Erfahrung während der gleichberechtigten Teilnahme am umfassenden Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des KiTa-Gesetzes in SH.

YLAB #MitWirkung

Die Erfahrung mit der Umsetzung der verankerten Mitwirkungsrechte der Eltern im KiTa-Gesetz Schleswig-Holstein sind durchweg als positiv zu benennen. Die enge und konstante Zusammenarbeit des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände und zusätzlich der freien Träger mit der Landeselternvertretung SH hat zu einem „Wir-Gefühl“ beigetragen und den Prozess sowie die Akzeptanz deutlich gestärkt.

Diese Erfahrung trifft ebenso auf die Elternbeteiligung auf Kreisebene zu.

Die Eltern fühlen sich mitgenommen und entwickeln ein Verständnis für Probleme auf administrativer Ebene. Darüber hinaus entwickeln sie ein Gespür für die Umsetzung politischer Entscheidungen und der Möglichkeiten der Mitwirkung am politischen Willensbildungsprozess.

Zudem können gut beteiligte und mitwirkende Elternvertretungen auf kommunaler Ebene als Multiplikatoren von der Landesebene hinunter in die Elternschaft fungieren. Gemeinsam getroffene Entscheidungen auf Landes- und Kommunalebene werden übermittelt, weitergeleitet und vertreten.

Letztlich darf auch nicht vergessen werden, dass viele Angelegenheiten, welche die frühkindliche Bildung und Betreuung betreffen, in der Verantwortung der örtlichen Träger der Jugendhilfe liegen. Themen wie Umsetzung des Rechtsanspruches, Betreuungszeiten, Bedarfsplanung, Festlegen von Sozialstaffeln etc. werden auf kommunaler Ebene verortet und bedürfen daher dringend einer verbindlich eingebundenen Elternvertretung auf dieser Ebene.

Die Beteiligung der Eltern mit Kindern bei einer Kindertagespflegeperson ist ausschließlich zu begrüßen, denn so werden die Interessen aller Eltern mit mindestens einem Kind in einer frühkindlichen Bildungseinrichtung vertreten. Die Eltern mit Kindern in einer Betreuungsform nach (ggf. auch vor) dem Unterricht müssen hier selbstverständlich ebenfalls bedacht werden.

Um eine wirkliche Mitwirkung und Beteiligung der Elternschaft zu gewährleisten, müssen die Anmerkungen und Stellungnahmen der Landeselternvertretung (analog dazu selbstredend auch die Anmerkungen der Elternvertretungen auf kommunaler Ebene) berücksichtigt werden. Ein reines Informations- und Anhörungsrecht ist hier nicht weitgreifend genug.

YLAB #MitWirkung

Als letzten Punkt unserer Stellungnahme stellen wir uns die Frage, warum die Geschäftsordnung der Landeselternvertretung der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedarf. Eine Geschäftsordnung ist in der Regel eine Richtlinie bzw. Regelwerk für die Zusammenarbeit innerhalb einer Organisation, eines Verbandes o.ä. Zum einen obliegt es den Eltern bzw. den Elternvertretungen selber, wie sie ihre Arbeit, ihre Abläufe und die Besetzung einzelner Gremien oder Arbeitskreise definieren und regeln möchten. Hier ist eine Zustimmung, also quasi eine „Absegnung“ und mögliche Einmischung durch ein Ministerium zumindest fragwürdig und befremdlich und daher abzulehnen. Eine unterstützende Beratung zur Vermeidung juristischer Fehlkonstruktionen, z.B. aus Unkenntnis heraus, ist hingegen dringend wünschenswert.

Letztlich möchten wir noch einmal betonen, wie wichtig es ist, die generelle Intention des Gesetzes, eine Elternvertretung für frühkindliche Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auf Landesebene zu legitimieren, weiter zu forcieren. Eltern von kleinen Kindern sind in diesem Lebensabschnitt 24/7 im Einsatz für unsere Gesellschaft. Um ihnen die gleichberechtigte demokratische Teilhabe trotzdem zu ermöglichen, ist eine möglichst breit aufgebaute, demokratisch legitimierte, mit ausreichenden hauptamtlichen Ressourcen versehene Interessensvertretung sowie seine Verankerung im Gesetz sehr zu begrüßen und notwendig. Allerdings ist dies notwendigerweise „Bottom Up“ zu konstruieren und nicht „Top Down“.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Stellungnahme ein paar Änderungsgrundlagen zur Verbesserung der guten und notwendigen Grundidee der Gesetzesentwürfe bieten konnten.

Kiel, den 06.11.2022

Gezeichnet:

Yvonne Leidner und Axel Brieger

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz

FACHBEREICH 02
SOZIALWISSENSCHAFTEN,
MEDIEN UND SPORT

Institut für
Erziehungswissenschaft

Universitätsprofessorin
Dr. Tanja Betz

Professur für Allgemeine
Erziehungswissenschaft
Schwerpunkt
Kindheitsforschung

Johannes Gutenberg-
Universität Mainz
Jakob-Welder-Weg 12
55128 Mainz

tbetz@uni-mainz.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucksache 20/8830, sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucksache 20/9138

03.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den genannten Gesetzentwürfen bedanke ich mich sehr herzlich.

Das Vorhaben, die Elternvertretung in der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung auf Ebene der Städte und Gemeinden, der Jugendamtsbezirke und des Landes gesetzlich zu verankern, ist aus fachlicher Sicht sehr zu begrüßen.

Damit wird eine Antwort auf die offene und wichtige Frage gegeben, in welchem Verhältnis die öffentlich verantwortete Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Familie und damit auch zu den Eltern steht. Wird die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern als „gemeinsames Projekt“ (Cloos/Karner 2010) von Familie und öffentlich verantworteter Kinderbetreuung und Tagespflege gesehen, so ist es nur folgerichtig einen solchen Schritt auch zu gehen. Dadurch werden die **Beteiligungsrechte von Eltern auf allen politischen Ebenen gestärkt**. Die Fraktionen haben in ihren Anträgen und in Pressemeldungen bereits zurecht darauf hingewiesen, dass nicht nur die Covid-19-Pandemie eindrücklich gezeigt hat, wie schnell ein „Partner“ in diesem Vorhaben abgehängt und ausgeschlossen werden kann und wie wichtig für Eltern ein „gemeinsames Sprachrohr“ ist (Pressestelle der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag). **Daher ist eine rasche Änderung des HKJGB sehr zu begrüßen.**

2

Allerdings sind bei einer Änderung folgende zentralen Punkte zu berücksichtigen:

(1) Verbindliche gesetzliche Verankerung der Interessenvertretung von Eltern auf allen politischen Ebenen

- Um alle politischen Ebenen auch tatsächlich einzubeziehen und de facto kollektive Elternrechte im Sinne einer Interessenvertretung zu verankern, sollten die im Entwurf von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN dargelegten **KANN-Bestimmungen in MUSS-Vorschriften geändert** werden. Denn insofern keine verpflichtenden Regelungen im Gesetz festgeschrieben werden, haben einzelne Eltern lediglich *die Möglichkeit*, sich hier als Partner einzubringen. Eine kollektive und verlässliche Interessenvertretung angesichts unverbindlicher Situationen zu initiieren und aufrecht zu erhalten ist aber erschwert. Denn fehlende Strukturen und fehlende verbindliche Vorgaben führen dazu, dass Eltern in der **Rolle der Bittsteller** verbleiben und damit strukturell die unterlegene Partei bleiben im „gemeinsamen Projekt“ der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern.

Eine verpflichtende Verankerung (in Form von Muss-Vorschriften) ist auch insofern relevant, als dass hierdurch die **Legitimität der Interessenvertretung** stärker gegeben ist als in einem Modell, das auf einigen politischen Ebenen eine freiwillige und damit auch lückenhafte und selektive Beteiligung vorsieht. Als Vorbild für den Aufbau von Strukturen der Interessenvertretung kann die Organisation der Interessenvertretung der Elternbeiräte in Schulen dienen. Auch die LAG KitaEltern Hessen e.V. hat 2022 bereits einen dezidierten Vorschlag für ein **Struktur-Modell einer ebenenübergreifenden Interessenvertretung** ausgearbeitet und zugleich auf die Möglichkeit der Übergangsregelung hingewiesen, um die entsprechenden Strukturen zeitnah aufzubauen.

Um tatsächlich alle politischen Ebenen des Willensbildungsprozesses einzubeziehen, sollte darüber hinaus die **Ebene des Bundes** in der angestrebten Gesetzesänderung mit berücksichtigt werden. Eine feste Anbindung mit Blick auf die Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist daher anzuraten, um die „Stimme der Eltern“ im Bundesland Hessen auch im Bund adäquat abzubilden und ihnen Gehör zu verschaffen.

(2) Klärung der Aufgaben und Rechte der Landeselternvertretung

Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen in denen es um die Stärkung von Beteiligung bzw. Partizipation geht, ist eine

3

Spezifizierung notwendig, **wie und an was** Personen, hier also **die Eltern** von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, auf Landesebene an allen die Tageseinrichtungen und Tagespflege betreffenden Fragen **beteiligt werden sollen**.

Daher sollten die Angaben in den Gesetzentwürfen konkretisiert werden, denn

- wie sollen die „Möglichkeiten der Mitwirkung“ und die „qualifizierte Form der Einflussnahme“ (Drucksache 20/8830, S. 3 und S. 4) ermöglicht werden?
- wie genau soll die „Partizipation der Eltern“ und die „Elternmitwirkung“ (Drucksache 20/9138, S. 4 und S. 7) gestärkt werden?

In beiden Entwürfen wäre auch aufzuführen, welche Rechte Eltern zugestanden und ermöglicht werden sollen.

Für eine Klärung ist daher anzuraten, die jeweiligen **Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Eltern** (z.B. bei der Weiterentwicklung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans) und damit auch ihren Verantwortungsbereich und ihre Aufgaben genauer zu bestimmen. Für die qualitative Weiterentwicklung des Systems der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung ist hier die Option einer „starken Beteiligung der Eltern“ zu prüfen, die sich aus der zentralen verfassungsrechtlichen Stellung der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ableitet (Deutscher Bundestag 2020).

(3) Bedarf für ein kompetentes Unterstützungssystem für eine qualifizierte Interessenvertretung

Eine Interessenvertretung der Eltern auf Landesebene bedarf, wenn sie nicht nur Makulatur sein soll, einer **stabilen, verlässlichen und kompetenten Unterstützungsstruktur**.

Eine entsprechende Unterstützungsstruktur benötigt eine **dauerhafte und bedarfsgerechte Finanzierung einer Geschäftsstelle**, die mit organisatorischen und verwaltungsbezogenen alltäglichen Aufgaben betraut wird und den ehrenamtlichen Vorstand in seiner Arbeit unterstützt.

Darüber hinaus braucht es eine davon unabhängige Organisationseinheit, gegebenenfalls in Form einer Servicestelle, die weitere Aufgaben übernimmt, die für eine **qualifizierte Elternvertretung** unerlässlich sind.

Zu diesen weiteren Aufgaben gehören insbesondere die **Qualifizierung der Elternbeiräte auf allen politischen Ebenen**. Der Auftrag liegt also darin, die Eltern zu befähigen, *ihren Aufgaben auch nachzukommen* und zugleich ihre Arbeit als Interessenvertreter:innen auch *zu reflektieren*. Die Notwendigkeit der Qualifizierung gilt gleichsam für die Landesebene selbst, insofern diese die Interessen der Eltern gegenüber dem Land auch

4

adäquat vertreten können sollte. Angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen und vieler auf den ersten Blick undurchsichtiger Strukturen und Zusammenhänge im System der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung, sind diese Formen der **verlässlichen und hochwertigen Qualifizierung und Reflexion** nicht zu unterschätzen.

Darüber hinaus kann diese Organisationseinheit auch die weiteren bisher durch die Servicestelle erbrachten Aufgaben der **Information, Unterstützung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und ebenso der Vernetzung von Eltern und Elternvertretungen im Land Hessen** erfüllen. So ist es möglich einen Beitrag zum kompetenten System (Urban et al. 2011) zu leisten, das auch die verschiedenen politischen Ebenen miteinander ins Gespräch bringen kann.

Diese Argumente für eine verlässliche und kompetente Unterstützungsstruktur sind gerade angesichts des Vorhabens bedeutsam, sowohl die **Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen als auch von Kindern in der Kindertagespflege** zu vertreten. Denn damit sind **zwei sehr komplexe Teilsysteme** zu berücksichtigen, deren Vertreter:innen sowohl je für sich als auch in ihrem Zusammenwirken qualifizierte und verlässliche Unterstützungsstrukturen benötigen. Außerdem ist die Unterstützungsstruktur bereits im Vorfeld vonnöten, d.h. bereits bei der Rekrutierung neuer Elternvertreter:innen bzw. dem Zugang zur Interessenvertretung. Wichtig ist es, **interessierte oder auf den ersten Blick auch scheinbar unbeteiligte und unsichere Eltern adäquat zu informieren** damit diese sich ausgewogen über Bedeutung, Rolle und Aufgabenbereich von Elternvertretungen informieren können und ihre Rechte als Eltern kennenlernen.

(4) Ungleichheitssensibles Monitoring der Elternvertretung auf allen politischen Ebenen

Die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen ist vielfach sozial selektiv, also abhängig z.B. vom eigenen formalen Bildungsabschluss und dem Einkommen von Personen (Bödeker 2014). Auch **Elternbeteiligung ist nachgewiesenermaßen sozial selektiv**, sowohl bei informellen Formen als auch bei formalisierten Formen der Elternbeteiligung. Die Forschung zeigt immer wieder, dass z.B. Eltern der Mittelschicht etwa in konflikthaftern Situationen häufiger andere Eltern gut mobilisieren können, um ihre Interessen zu vertreten, während dies für Eltern z.B. aus Armutslagen weit weniger gut möglich ist. Zudem gibt es für Eltern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, größere Barrieren in der Partizipation (Betz et al. 2017) als für Eltern, die die deutsche Sprache souverän beherrschen.

5

Gerade angesichts des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe, „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“, ist daher ein Augenmerk darauf zu legen, welche **strukturell ungleichen Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern** existieren und **wer die Interessen aller Eltern im System der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung vertritt, vertreten will und auch vertreten kann**. Entscheidend ist es daher, Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- Wer beteiligt sich?
- Wer kann sich beteiligen?
- Wer beteiligt sich aus guten Gründen auch nicht?
- Wie verläuft die Vorbereitung, d.h. der Zugang zur Interessenvertretung?
- Wer wird wie genau auf die Rolle und den Verantwortungsbereich eines Elternbeirats bzw. der Interessenvertretung vorbereitet?
- Für wen gibt es Barrieren der Beteiligung als Elternvertreter:in?
- Wie lassen sich diese Barrieren abbauen?
- Wie lässt sich die soziale Selektivität und damit die ungleichen Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern verringern?

Möglich wird die Beantwortung dieser Fragen durch

1. die **Sensibilisierung der politisch Verantwortlichen** für die Schwierigkeiten, die aus einer sozial selektiven Elternvertretung aufgrund verschiedener struktureller Ursachen (wie sprachliche Hürden, fehlende finanzielle Ressourcen, Kompetenzunterschiede, regionales Umfeld mit geringer Infrastruktur; geringer Vernetzungsgrad mit anderen Eltern, prekäre Beschäftigungsverhältnisse) resultieren;
2. eine **Beobachtung der Gesetzesänderung und ihrer Auswirkungen als Prozessevaluation** um nachzeichnen zu können **welche (Neben-)Wirkungen die Änderung mit sich bringt und wie mögliche Formen der Nachsteuerung aussehen müssten** um soziale Selektionsmechanismen zu verringern und **allen Eltern die gleichen Chancen** auf Zugänge zur und Mitsprachemöglichkeiten in der Interessenvertretung zu ermöglichen.

Für weitergehende Fragen stehe ich dem Ausschuss im Rahmen der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Tanja Betz

Rüsselsheim den 06.11.2022

Stellungnahme des Kita Stadt Elternbeirat Rüsselsheim am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für das Einbeziehen und die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen der FDP Fraktion sowie der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen (DS 20/8830+DS20/9138).

Wir halten eine endgültige Einrichtung der Landeselternvertretung für Eltern von Kita Kindern für längst überfällig und begrüßen die Bemühungen und die vorliegenden Gesetzesentwürfe einer gesetzlichen Grundlage für eine Landesvertretung. Seit vielen Jahren werden die Diskussionen und Vorschläge beraten, die LAG Kita Eltern Hessen mit dessen Servicestelle hat, wie wir wissen, hier viel Vorarbeit geleistet. Viele Gespräche mit dem HSML sowie Gespräche mit den Vertretern der Fraktionen haben stattgefunden. Die uns vorgelegten Entwürfe der Fraktionen FDP sowie CDU und Bündnis 90/Die Grünen sind den Gesprächen nach nicht nachzuvollziehen. Wir wundern uns demnach sehr, dass auf viele Vorschläge nicht eingegangen wird.

Der Kita Stadt Elternbeirat in Rüsselsheim am Main ist ein trägerübergreifendes Gremium, das seit den 80er Jahren bereits viel Erfahrung mit in der Zusammenarbeit von stadtweiter Strukturen und der Vertretung der Interessen der Eltern hat. Wir wissen daher wie wichtig die Etablierung einer guten Elternbeteiligung ist.

Es sollten in allen Ebenen verbindliche Strukturen für eine etablierte Elternvertretung geschaffen werden. Die „Kann-Regelung“ auf kommunaler Basis, welche wir aus den Gesetzesentwürfen entnehmen, ist ein wesentlicher und gravierender Fehler.

Warum ?

Ohne eine entsprechende Regelung von Strukturen sowie Finanzierung auf kommunaler, Kreis- und Landesebene durch das Land, ist eine landesweite Elternvertretung unserer Meinung nach nicht gefestigt genug, um die Eltern im gesamten Land widerzuspiegeln.

Die Schaffung kommunaler Elternbeteiligung mit Anhörungsrechten muss Bestandteil werden, bereits bestehende Strukturen in den Kommunen sollten unbeeinträchtigt bleiben, sofern sie den Mindestanforderungen entsprechen.

Vorsitzende:

Corinna Arndt
Konrad Adenauer Ring 63
65428 Rüsselsheim
T: 0177-4955567

E-Mail: SEBvorstand@kitaelternbeirat.de

Wahlverfahren

Im Gesetzesentwurf der CDU Fraktion zeigt sich kein Wahlverfahren, dies ist jedoch unabdingbar.

Der Vorschlag der FDP in Ihrem Gesetzesentwurf geht hier auf die Wahlverfahren zwar ein, berücksichtigt aber nicht die inhaltliche Vernetzung, beginnend in der Kita. Demnach sollte hier dringend nachgebessert werden und durch realistische Verfahren ersetzt werden.

Geschäftsstelle/ Finanzierung

Die Finanzierung einer Geschäftsstelle mit dem vorgesehenen Budget ist nicht ausreichend um eine Landeselternvertretung entsprechend Auszustatten und eine echte unterstützende Geschäftsstelle für eine Kita Landeselternvertretung mit allen Aufgaben und Strukturen zu gewährleisten. Zudem fehlt es an einer kommunaler und kreisweiten finanziellen Unterstützung für die Organisation und Beteiligung von elterlicher Beteiligung in diesen Ebenen.

Die Geschäftsstelle der LAG Kita Eltern Hessen muss weiter und darüber hinaus Bestand sein, da auf die Erfahrung und Expertise, sowie die bisherige geleistete Arbeit, nicht verzichtet werden kann.

Schlusswort

Damit eine Elternbeteiligung auf Landesebene auf solider Basis entstehen kann bedarf es weiterer struktureller Hilfen. Die Servicestelle der LAG Kita-Eltern Hessen ist hier ein wichtiger Partner und sollte weiter gefördert werden, sodass schrittweise eine wirksame Elternbeteiligung überhaupt entstehen kann.

In Anbetracht der herausfordernden Themen und steigenden Bedarfen in den Kitas sollten die finanziellen Mittel erhöht werden und die Aufgaben sowie Strukturen zur Schaffung der landesweiten Elternbeteiligung in Schritten, erfolgen. Unter Berücksichtigung der einzelnen Bedarfe von kommunaler und kreisweiten Ebene und einer regelmäßigen Evaluation des gesamten Konzeptes.

Vorsitzende:

Corinna Arndt
Konrad Adenauer Ring 63
65428 Rüsselsheim
T: 0177-4955567

E-Mail: SEBvorstand@kitaelternbeirat.de

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Stellungnahme der Bundeselternvertretung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi)

zur

Öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktion Freie Demokraten, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/8830 und Gesetzentwurf der Landesregierung, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Drucks. 20/9138.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeselternvertretung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der FDP-Fraktion und der Landesregierung.

Vorbemerkung

Nach Artikel 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Demnach kommt der öffentlichen Jugendhilfe - im Gegensatz zur Schule (Artikel 7 GG) - kein eigenständiger Erziehungsauftrag zu. Auch dort, wo die Kinder- und Jugendhilfe die Entwicklung von Kindern in einer umfassenden Weise fördert, wie z.B. in der Kindertagesbetreuung, geschieht dies nicht nach eigenem Recht der Institution (wie etwa in der Schule), sondern im Auftrag und mit ausdrücklicher Billigung durch die Eltern¹.

Auf unterschiedlichen Ebenen, von der Einrichtung vor Ort bis hin zur Bundesebene, werden Entscheidungen getroffen, die die Kindertagesbetreuung in Kita, Kindertagespflege oder der Betreuung von Kindern im Grundschulalter und dadurch letztendlich die Kinder betreffen. Daher ist es nur folgerichtig, dass Eltern auf allen Ebenen ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht erhalten und die Rahmenbedingungen für die Ausübung dieses Rechtes nachhaltig und angemessen geschaffen werden.

Wie dringend notwendig es ist, die Stimme der Eltern und ihrer Kinder zu vertreten, hat zuletzt die Pandemie gezeigt, denn während dieser wurden teilweise Maßnahmen ohne Berücksichtigung der Lebenslagen von Familien beschlossen. Viele Eltern fühlten und fühlen sich - auch heute noch - mit den Folgen der Maßnahmen alleingelassen. Dass das System der Kindertagesbetreuung aktuell zu kollabieren droht und leider eine gravierende Retraditionalisierung zu befürchten ist, hätte evtl. verhindert werden können, wenn Eltern schon früher angehört, ernstgenommen und ihre Hinweise berücksichtigt worden wären.

¹ <https://www.sgbviii.de/de/s59>

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Als gesetzlich verankerte Elternvertretung auf der Bundesebene, die für die Eltern von ca. 5 Mio. Kindern spricht, begrüßt die BEVKi uneingeschränkt, dass auch die hessischen Eltern auf der Landesebene endlich eine demokratisch gewählte und legitimierte Vertretung erhalten, die bei Entscheidungen angehört und beteiligt wird.

Dies entspricht auch der Intention des achten Sozialgesetzbuches, welches mit §4a "Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung" für alle Länder klargestellt hat, dass die öffentliche Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen partnerschaftlich zusammenarbeitet. Dies soll insbesondere der Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen dienen. Gleichzeitig regt die öffentliche Jugendhilfe die Bildung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen an und fördert diese, was mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen in Grundzügen gelungen ist.

Einige Punkte bedürfen aus Sicht der Bundeselternvertretung allerdings einer Nachjustierung:

- Ein reines Informations- und Anhörungsrecht für die Elternvertretungen kann keine hinreichende Beteiligung sein, insbesondere da im Gesetzesentwurf ungeklärt bleibt, ob und welche Verbindlichkeiten aus dem Anhörungsrecht entstehen.
- Die Elternvertretungsgremien auf der Ebene der Jugendamtsbezirke sollten eine Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung in den Jugendhilfeausschüssen erhalten, damit auch auf der Ebene der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Interessen der Elternschaft eingebracht werden können.
- Eine starke Elternvertretung muss autark sein. Über die Wahlmodalitäten, Zusammensetzungen von Gremien oder Inhalte, mit denen sich befasst werden soll, ist von den Elternvertretungsgremien selbstständig zu entscheiden.
- Eine Landeselternvertretung braucht für ihre Unabhängigkeit eine ausreichende und verlässliche finanzielle Unterfütterung. Es sollte, zusätzlich zur Finanzierung der vorhandenen Servicestelle, ein festes Budget vorgesehen werden, das je nach Bedarfslage aufgestockt werden kann. Dieses muss der Landeselternvertretung unabhängig der vorherrschenden Haushaltslage zur Verfügung stehen.
- Die Erfahrung aus anderen Landesverbänden hat gezeigt, dass nicht nur viel Herzblut, sondern vor allem viel Zeit für eine effektive und für alle Seiten konstruktive sowie produktive Interessensvertretung maßgeblich und notwendig ist. Für erwerbstätige Eltern, die sich in der Landeselternvertretung ehrenamtlich engagieren, braucht es eine bezahlte Freistellung von ihren beruflichen Tätigkeiten, damit eine breite Beteiligung der Elternschaft gefördert wird, als Beispiel ist hier das Vorgehen vom THW zu nennen².

² https://www.gesetze-im-internet.de/thw-helfrg/_3.html

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Zu den Regelungen im Einzelnen:

Änderungsvorschlag zu "E. Finanzielle Auswirkungen":

Derzeit wird die ~~Geschäfts~~Servicestelle der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kita-Eltern Hessen e.V. durch das Land aus Kapitel 0806 Förderprodukt 51 gefördert. Diese Landesförderung soll auf die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung übergehen. Für die künftige Förderung sind Mittel von bis zu 300.000 Euro eingeplant.

Begründung:

Es scheint sich um einen Tippfehler zu handeln, da noch keine Geschäftsstelle vorhanden ist.

Die Servicestelle kostet bereits heute ca. 200.000 Euro pro Jahr. Durch einen gleichbleibenden Betrag bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufgaben, ist eine Verschlechterung zu befürchten, daher sollten 300.000 statt 200.000 Euro eingeplant werden. Auf der Landesebene fallen neben Personalkosten für die bestehende Servicestelle und eine notwendige Geschäftsstelle zusätzlich Fahrtkosten für die Mitglieder, Kosten für Veranstaltungen, für die Öffentlichkeitsarbeit uvm. an.

Auch die Gemeindeelternvertretung und Kreis- oder Stadtelternvertretung benötigen ein Budget, mit dem sie verlässlich planen und agieren können, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Diese Mittel sollten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2. § 9 Abs. 1

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Landeselternvertretung im Landesjugendhilfeausschuss ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Grundentscheidung der Verfassung ist, dass den Eltern und **nicht** einer staatlichen Instanz, die Wahrung der Kindesinteressen anvertraut wurde. Diese Interessen sind auch bei der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu berücksichtigen. Durch die stimmberechtigte Mitgliedschaft wird dieser Tatsache Rechnung getragen. Hier wird Hessen Vorbild für andere Bundesländer sein, in denen die Landeselternvertretung lediglich durch ein beratendes Mitglied beteiligt wird.

§ 27a Elternmitwirkung auf Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Änderungsvorschlag zu § 27a Abs. (1):

(1) Auf der Ebene der Gemeinde ~~kann~~ **wird** eine Gemeindeelternvertretung gebildet ~~werden~~. Diese setzt sich zusammen aus

1. Vertreterinnen und Vertretern der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 in der Gemeinde und

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



2. Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege in der Gemeinde betreut werden.

Die Gemeindeelternvertretung wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie erhält eine Mitgliedschaft in dem Gremium/ Ausschuss der Gemeinde, welches oder welcher für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zuständig ist. Sie ist von den örtlich zuständigen Stellen über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung der Gemeinde betreffen, zu informieren und anzuhören. Gestaltungshinweise hat die örtlich zuständige Stelle zu berücksichtigen.

Begründung:

Eine unverbindliche Kann-Regelung ist im Sinne des Beteiligungsaspektes nicht weitreichend genug.

Wenn Entscheidungen auf Gemeinde- Ebene, in Arbeitsgruppen oder Ausschüssen getroffen werden, die die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreffen, muss die Gemeindeelternvertretung Mitglied in diesem Gremium sein, damit die Belange der Elternschaft und somit der Kinder besser berücksichtigt werden können.

Ein reines Informations- und Anhörungsrecht schafft keine Verbindlichkeit. Das Gesetz sollte daher klarstellen, dass Gestaltungshinweise der Elternvertretung zu berücksichtigen sind, falls nicht gravierende Gründe dagegensprechen.

Änderungsvorschlag zu § 27a Abs. (2):

(2) Auf der Ebene der Jugendamtsbezirke kann wird eine Kreis- oder Stadtelternvertretung gebildet werden. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk betreut werden,
2. Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden, sowie
3. Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Kreis- oder Stadtelternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie berichtet mindestens einmal jährlich gegenüber der Kreis- oder Stadtelternversammlung. Sie ist vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk betreffen, zu informieren und anzuhören; ~~Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst.~~ Gestaltungshinweise hat der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Das Land fördert die Tätigkeit der Elternvertretungen jährlich mit 1.000 Euro pro Jugendamtsbezirk.

Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoekel-karim@bevki.de

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Begründung:

Eine unverbindliche Kann-Regelung ist im Sinne des Beteiligungsaspektes nicht weitreichend genug.

Eine Personenanzahl von Vertretungen sollte die Kreis- und Stadelternschaft selbst festlegen und auch ändern können. Gerade im Ehrenamt, mit jüngeren Kindern und eventueller Erwerbstätigkeit, muss die Arbeit auf viele Schultern verteilt werden, was für eine größere Anzahl von Stellvertreter*innen sprechen könnte.

Auch Eltern aus einzelnen Tageseinrichtungen werden sich an die Kreis- und Stadelternschaft wenden, falls sie Fragen, Anregungen oder Kritik äußern möchten, die in der Einrichtung oder mit dem Einrichtungsträger nicht geklärt werden können. Da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe letztendlich immer die Gesamtverantwortung trägt, ist er auch für Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen zuständig. Wenn die Kreis- und Stadelternvertretung diese an ihn heranträgt, sind sie zu behandeln. Ein Ausschluss von Angelegenheiten per Gesetz wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

Auch die Elternvertretungen der Jugendamtsbezirke benötigen ein Budget, um ihre Arbeit effektiv zu gestalten. Eine Förderung durch das Land in Höhe von 1.000 Euro pro Jugendamtsbezirk und Jahr wäre hierfür zielführend.

Ergänzender Änderungsvorschlag zu § 6 “Jugendhilfeausschuss” Abs (4):

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft gewählt. Vorschläge der Jugendverbände, **der Kreis- oder Stadelternvertretung** und der Wohlfahrtsverbände sowie ihrer Zusammenschlüsse sind neben den sonstigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Satzung des Jugendamtes; sie soll 25 nicht überschreiten.

Begründung:

Wie zuvor erwähnt, sollte auch eine Mitgliedschaft der Elternvertretungen in den Jugendhilfeausschüssen vorgesehen werden, um auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Belange der Familien besser berücksichtigen zu können. Insbesondere bei der Bedarfsermittlung und Planung nach § 80 SGB VIII ist es zwingend erforderlich, in den direkten Austausch mit den zuständigen Elternvertretungen auf Kreis- und Stadtebene als Stimme und Interessensvertretung der Eltern zu gehen. Falls Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder andere relevante Arbeitsgruppen gebildet werden, ist auch dort die Mitgliedschaft der Kreis- oder Stadelternvertretung vorzusehen.

Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Änderungsvorschlag zu § 27a Abs. (2):

(4) Auf Landesebene wird eine Landeselternvertretung gebildet. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und ~~bis zu zwei~~ Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege betreut werden,
2. ~~neun~~ Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden und
3. ~~zwei~~ Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Landeselternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, ~~die der Zustimmung des für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministeriums bedarf~~. Die Landeselternvertretung ist von dem für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministerium über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Land betreffen, zu informieren und anzuhören. Hierzu gehören insbesondere geplante Änderungen des Rechts der Kindertagesbetreuung auf Landesebene, die Ausgestaltung von Förderprogrammen des Landes und landesweite Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung; ~~Gestaltungshinweise hat das für die öffentliche Jugendhilfe zuständige Ministerium zu berücksichtigen. Angelegenheiten einzelner Träger oder Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst~~. Die Landeselternvertretung berichtet der Landeselternversammlung, näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Land fördert die Tätigkeit der Landeselternvertretung ~~nach Maßgabe des Haushaltes~~. ~~jährlich mit 300.000 Euro~~.

Begründung:

Die Landeselternvertretung soll gemäß Gesetzesentwurf 14 Personen umfassen. Aus anderen Landesverbänden ist bekannt, dass die vielfältigen Aufgaben auf mehrere Schultern verteilt werden müssen, damit die Landesvertretung arbeitsfähig ist. Die BEVKi bezweifelt, dass eine fest vorgegebene Anzahl von 14 Personen hierbei zielführend ist. Gerade Eltern von jüngeren Kindern sind oft mit Änderungen der Lebenssituation konfrontiert, und stehen nicht immer ganzjährig im gleichen zeitlichen Umfang für ein Ehrenamt zur Verfügung. Hier sollte die Landeselternversammlung in einer Geschäftsordnung selbstständig regeln können, wie viele Personen und Stellvertretungen sie in die Landeselternvertretung wählt, ob auch Mitglieder der Landeselternversammlung Aufgaben übernehmen können uvm..

Eine feste Quote von Eltern aus Tageseinrichtungen gegenüber Eltern aus der Kindertagespflege (aktuell 9:2 ggfs. aber auch 18:4 o.ä.) kann sinnvoll sein, allerdings muss dann klargestellt werden, dass die Landeselternvertretung auch zustande kommt, wenn die Quote nicht erfüllt wird, weil z.B. keine Eltern aus der Tagespflege kandidieren möchten.

Per Definition gibt sich ein Gremium selbst eine Geschäftsordnung, demnach ist keine Zustimmung des Ministeriums zur Geschäftsordnung der Landeselternvertretung erforderlich.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de
Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoekel-karim@bevki.de

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Sollten Passagen enthalten sein, die die **Zusammenarbeit** mit dem zuständigen Ministerium regeln, so sind diese selbstverständlich vorab mit dem Ministerium einvernehmlich auszuformulieren.

Ein festes Budget, in angemessener Höhe und unabhängig der Haushaltslage ist unerlässlich für eine effektive Elternvertretung auf Landesebene.

Änderungsvorschlag zu § 27a Abs. (5):

(5) Die Landeselternvertretung wird durch eine Landeselternversammlung gewählt. Der Landeselternversammlung gehören für jeden Jugendamtsbezirk an

1. **eine** Delegierte oder ein Delegierter nebst ~~einer oder einem~~ Ersatzdelegierten der Eltern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden, und
2. **eine** Delegierte oder ein Delegierter nebst ~~einer oder einem~~ Ersatzdelegierten der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Landeselternversammlung tritt **mindestens** einmal jährlich bis zum 31. Januar zusammen.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf lässt offen, wie die Delegation in die Landeselternversammlung in der Praxis umgesetzt wird. Vielmehr erscheint es als schwer umsetzbar, 132 Personen aus den einzelnen Kitas und Kindertagespflegestellen zu wählen, die die Landeselternversammlung nebst Stellvertretung bilden. Eine fest vorgegebene Anzahl von Eltern, kann zu unnötigen Hürden führen, die die Bildung eine Landeselternvertretung erschweren.

Letztendlich fehlt im Gesetzesentwurf, dass sich die Landeselternversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt, in der sie den Zweck, die Mitgliedschaft, die Beschlussfassung, die Beteiligung der Elternvertretungen von Kindertagespflegestellen und auch die Aufgaben und Wahlmodalitäten für die Landeselternvertretung regelt.

Widersprüchlich ist im Gesetzesentwurf der Landesregierung, dass zwar eine Quotierung der Landeselternvertretung vorgesehen wird, jedoch keine für die Landeselternversammlung. Letztere besteht aktuell zur Hälfte aus Eltern von Kindertageseinrichtungen und zur Hälfte aus Eltern der Kindertagespflege, darf aber nur 2 Elternvertretungen mit Kindern in der Kindertagespflege in die Landeselternvertretung wählen. Wie oft die Landeselternversammlung zusammentritt, ist von den Eltern selbst zu entscheiden und darf nicht per Gesetz geregelt werden.

Ergänzungsvorschlag zu § 27a:

Es wird ein Absatz (7) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

(7) Das zuständige Ministerium evaluiert in Zusammenarbeit mit der Landeselternvertretung die Wirksamkeit des § 27a und berichtet erstmals zwei Jahre nach dem Inkrafttreten über die

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Ergebnisse der Evaluation. In den Evaluationsbericht fließen die Ergebnisse aus einer Befragung der Kreis- und Stadtelternvertretungen mit ein.

Abschlussbemerkung

Die Implementierung von festen, verlässlichen und demokratisch legitimierten Strukturen für Elternvertretungen im Landesgesetz ist richtig und wichtig.

Leider sind die Wahlmodalitäten teilweise ungeklärt und werfen für Außenstehende - insbesondere für den Bereich der Kindertagespflege - die Frage auf: "Wer wählt eigentlich wen, wann und wie?". Sollten ab der Ebene der Kreis- oder Stadtelternvertretung tatsächlich alle Eltern aktives und passives Wahlrecht erhalten, erscheint die Wahldurchführung enorm aufwendig, hier kann ein Blick in andere Bundesländer hilfreich sein.

Eine durchgewählte Elternvertretung, wie in anderen Bundesländern bereits vorgesehen (Elternbeirat-> Kreis- oder Stadtelternvertretung-> Landeselternvertretung), erscheint der BEVKi derzeit sinnvoller, um Parallel-Strukturen zu vermeiden und eine enge Verzahnung der verschiedenen Ebenen abzusichern.

Insgesamt fehlt im Gesetzesentwurf jegliche Zustimmungsverpflichtung. **Mindestens** bei Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, ist ein Informations- und Anhörungsrecht nicht ausreichend, sondern sollte das jeweilige Elternvertretungsgremium explizit zustimmen müssen.

Grundlegend muss der Zugang, die Gründung und die Wahrnehmung des Rechtes der Vertretung der Eltern niederschwellig und vereinbar mit dem Beruf, einer Ausbildung, anderen Verpflichtungen und der Familie sein. Hierfür könnte eine Ergänzung des HKJGB in § 42 „Freistellung“ um die Mitglieder der Elternvertretungen unterstützend wirken.

Die Strukturen der Elternvertretung auf der Gemeinde-, Kreis-/ Stadt- und Landesebene müssen gesetzlich verankert werden, um eine legitimierte Grundlage zu schaffen auf der eine echte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe aufgebaut und gelebt werden kann. Diese Strukturen sollen auch dazu beitragen, dass immer ausreichend Eltern in der Lage sind die Eltern auf den genannten Ebenen und den Gremien zu vertreten, andernfalls würde das Konstrukt der KiTa-LEV am Fehlen der ehrenamtlich engagierten Eltern scheitern.

Fazit: Die Rahmenbedingungen müssen so gestaltet sein, dass Eltern ihr Selbstvertretungsrecht wahrnehmen können.

Berlin, 06.11.2022

Mit freundlichen Grüßen

Die Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat, Yvonne Leidner, Irina Prüm, Katharina Queisser und Dr. Asif Stöckel-Karim

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de